

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallgebührensatzung)
vom 09.07.2008

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 127), und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cuxhaven vom 09. Juli 2008 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 09. Juli 2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach §§ 5 und 6 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Hausmülldeponie Heeßel III , An der B 495, 21745 Hemmoor-Heeßel,
- Kompostplatz auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
- Annahmestelle für Problemabfälle auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Hausmülldeponie Heeßel III,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118, bis zum 15.07.2009,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH § Co. KG, 27612 Loxstedt,

- Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118, bis zum 15.07.2009,
- Kompostplatz Leeschfeld, 27619 Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk und Deponie "Grauer Wall" der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, am Autobahnzubringer Bremerhaven-Mitte, 27570 Bremerhaven,
- Landwirtschaftlichen Grünabfallannahmestellen

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur Abfallwirtschaft die Bereiche, in denen der Landkreis im Rahmen der Abfallverwertung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüll- und Gewerbemüllsortierung, Problemabfälle, Grünabfall) tätig wird oder sich Dritter bedient.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Zur Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück erhoben. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundstück (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für jedes selbständig nutzbare Gebäude eine Grundgebühr erhoben.

(2) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der Abfallbehälter (§§ 16 und 17 Abfallentsorgungssatzung) und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach dem nutzbaren Restabfallbehältervolumen sowie der Zahl der Abfahrten.

(3) Mit der Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen gem. der Abfallentsorgungssatzung abgedeckt, soweit nicht für besondere Anlieferungen und Abfallarten Gebühren und Entgelte nach den §§ 4, 5 und 6 festgelegt sind.

§ 3**Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung**

(1) Die Grundgebühr für die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke gem. § 4 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung beträgt pro Grundstück jährlich 58,92 EURO.

(2) Die Volumengebühr beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfahren pro Jahr) je 10 I-Behältervolumen 10,08 EURO, bei vierwöchentlicher Leerung je 10 I-Behältervolumen 5,04 EURO.

(3) Bei Großbehältern mit 1,1 cbm Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 38,77 EURO/m³.

(4) Bei Großbehältern über 1,1 cbm Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 36,78 EURO/m³. Für Müllpresscontainer ist die doppelte Volumengebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt für zusätzlich zu erwerbende Abfallsäcke für vorübergehend verstärkt angefallenen Restabfall

für jeden Restabfallsack mit 20 I-Füllvolumen	0,74 EURO
für jeden Restabfallsack mit 80 I-Füllvolumen	2,94EURO.

§ 4**Gebühr für Selbstanlieferungen**

(1) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (Kleinmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft) oder zur Deponie Hemmoor-Heeßel III beträgt pro Anfuhr (Kofferraummenge) 7,80 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 Abs. 1 ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte und von Problemabfällen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ist kostenfrei.

Elektro- und Elektronikgeräte werden nur an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung kostenfrei angenommen.

(2) Die Gebühr für die Selbstanlieferung zur Boden- und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde beträgt für

Abfallart	Gebühr
1.1 Boden (rein) Deponieklasse 0	8,60 €/t 12,00 €/m ³
1.2 belasteter Boden Deponieklasse 1	12,40 €/t 17,30 €/m ³
2.1. Ziegel Deponieklasse 0	8,60 €/t 15,40 €/m ³
2.2 belastete Ziegel Deponieklasse 1	12,40 €/t 22,30 €/m ³
3.1 Boden und Steine Deponieklasse 0	8,60 €/t 13,70 €/m ³
3.2 Boden und Steine Deponieklasse 1	12,40 €/t 19,80 €/m ³
4.1 Beton Deponieklasse 0	8,60 €/t 15,40 €/m ³
4.2 belasteter Beton Deponieklasse 1	12,40 €/t 22,30 €/m ³
5. Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik	9,80 €/t 13,70 €/m ³
6. Baustoffe auf Gipsbasis	12,40 €/t 14,80 €/m ³
7. brennbare Abfälle (nur Kleinmengen)	160,10 €/t 56,00 €/m ³
8. Biologisch abbaubare Abfälle	30,00 €/t 10,00 €/m ³

Der Umrechnungsschlüssel von "t" in "m³" ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 200 kg. Unterhalb 200 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmetern abgerechnet.

Gebühr für Kleinmengen in Euro:

	1/2 m ³	1/4 m ³
Boden (rein)	6,00	3,00
Steine, Beton, Fliesen und Greamik	6,80	3,40
Baustoffe auf Gipsbasis	7,40	3,70
brennbare Abfälle	28,00	14,00
biologische Abfälle, nur Garten- und Parkabfälle	5,00	2,50

(3) Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven zur Deponie Heeßel III in Hemmoor, Stadtteil Heeßel, betragen für:

Abfallart	Gebühr
1. Brennbare Abfälle, z.B. Hausmüll	149,90 €/t 52,40 €/m ³
2. Bau- und Abbruchholz	102,70 €/t 82,10 €/m ³
3.1 Bau- und Abbruchabfälle (vermischt)	90,00 €/t 121,50 €/m ³
3.2 Ziegel	8,60 €/t 15,40 €/m ³
3.3 Boden (rein)	8,60 €/t 12,00 €/m ³
3.4 Boden und Steine	8,60 €/t 13,70 €/m ³
3.5 Baustoffe auf Gipsbasis	12,40 €/t 14,80 €/m ³
4. Baustoffe auf Asbestbasis	121,60 €/t 145,90 €/m ³
5. Biologisch abbaubare Abfälle	30,00 €/t 10,00 €/m ³

Der Umrechnungsschlüssel von "t" in "m³" ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 200 kg. Unterhalb 200 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet.

Gebühr für Kleinmengen in Euro:

	1/2 m ³	1/4 m ³
brennbare Abfälle z.B. Hausmüll	26,20	13,10
Bau- und Abbruch- holz	41,00	20,50
Boden (rein)	6,00	3,00
Steine, Beton, Fliesen und Grea- mik	7,80	3,90
Baustoffe auf Gipsbasis	7,40	3,70
Baustoffe auf Asbestbasis	72,90	36,40
biologische Abfälle, nur Garten- u. Parkabfälle einschl. Friedhofs- abfälle	5,00	2,50

§ 5

Entgelt für Sonderabfallkleinmengen, Sortierfraktionen von Geschäftsmüll und Problemabfällen

(1) Für die Annahme von Sonderabfallkleinmengen nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung an der Annahmestelle auf der Deponie Heeßel III wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Verwaltungskostenanteil und den an die beauftragten Entsorgungsfirmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung.

(2) Für Sortierfraktionen im Sinne von § 19 der Abfallentsorgungssatzung, wie

- Grünabfälle,
- Wertstoffe (z.B. Glas, Holz, Papier und Metalle),

die einer Verwertung zugeführt werden können und in besonderen Behältnissen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das sich aus den an die vom Landkreis beauftragten Unternehmer zu zahlenden Preisen einschl. der Transport- und Verwertungskosten zusammensetzt.

Das Entgelt wird vom Landkreis Cuxhaven oder im Auftrage des Landkreises vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

(3) Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 13 der Abfallentsorgungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei der Annahmestelle für Problemabfälle auf der Deponie Heeßel III oder am Containerplatz der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven kostenlos abgegeben werden.

§ 6

Entgelt für Grünabfälle

Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt sowie Pflanzenresten an den benannten Annahmestellen, wird ein Entgelt von 1,80 EURO/0,1 m³ von den beauftragten Unternehmen im Auftrage des Landkreises erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Straßensammlungen wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 2008 Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber/die Erwerberin.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung nach § 4 ist der Anlieferer/die Anlieferin.
- (5) Neben dem/der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Volumengebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.

§ 8**Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 4 mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden, Samtgemeinden und der Stadt Langen im Kreisgebiet ohne Stadt Cuxhaven oder durch beauftragte Dritte durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/ Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebührenschuld entsteht an dem in § 8 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter ab 2,2 cbm und für Selbstanlieferungen nach § 4 wird vom Landkreis oder beauftragten Dritten festgesetzt. Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen öffentlichen Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 11**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Anzahl der Haushalte, die Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/ Wohnungseigentümerin, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von dem/der bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/Rechtsinhaberin der veranlagenden Stadt/Gemeinde oder Samtgemeinde oder im Falle des § 10 Abs. 3 dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Cuxhaven, 28. Juli 2008

Landkreis Cuxhaven

B i e l e f e l d

Landrat

Entgeltordnung

des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme und Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Cuxhaven.

Die Entgeltordnung gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, z.B. landwirtschaftlichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, bei denen insgesamt pro Jahr nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme von Altöl ist kostenfrei.

Ifd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
1	Ammoniumhydroxid	06 02 03	1,65
2	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	1,60
3	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (Binderfarben)	08 01 12	1,60
4	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09	1,60
5	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	09 01 03	1,81
6	Fixierbäder	09 01 04	1,81
7	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05	1,27
8	Benzin, verunreinigte Kraftstoffe	13 07 02	2,17
9	Ölmischungen a. n. g.	13 08 99	2,17
10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10	1,47
11	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	15 02 02	1,65
12	Bremsflüssigkeiten	16 01 13	1,27

lfd. Nr.		AVV-Schlüssel	
13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	16 02 09	2,04
14	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halogene)	16 05 04	2,76
15	Feuerlöscher, klein €/Stück	16 05 05	9,60
16	Feuerlöscher, groß €/Stück	16 05 05	23,93
17	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	16 05 06	3,18
18	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien)	16 05 07	3,23
19	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	3,23
20	Ni-Cd Batterien	16 06 02	5,14
21	Lösemittel	20 01 13	2,16
22	Laugen	20 01 15	2,22
23	Säuren	20 01 14	1,69
24	Fotochemikalien	20 01 17	1,81
25	Pestizide	20 01 19	2,92
26	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	1,60
27	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 31 fallen	20 01 32	1,63
28	nicht identifizierbare Abfälle		3,23

)* a. n. g. anderweitig nicht genannt

Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten.